



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Kinder- und Familienzentrierte Soziale Arbeit“, Stkz 0793, Standort Wien, der FH Campus Wien

gem. § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2015

Wien, 23.5.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter/innen	5
4	Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO 2015 .	5
4.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit. a - r: Studiengang und Studiengangsmanagement	5
4.2	Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit. a - d: Personal	13
4.3	Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit. a - c: Qualitätssicherung	16
4.4	Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit. a - c: Finanzierung und Infrastruktur	17
4.5	Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit. a - d: Angewandte Forschung und Entwicklung	18
4.6	Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit. a - b: Nationale und Internationale Kooperationen	20
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	22
6	Eingesehene Dokumente	22
7	Bestätigung der Gutachter/innen	22

1 Verfahrengrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:¹

- 21 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten - erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2015 studieren rund 309.000 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 48.100 Studierende an Fachhochschulen und ca. 10.200 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß HS-QSG alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

¹ Stand April 2016.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung² der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area³ zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gemäß § 3 Abs 6 MTD-Gesetz, § 11 Abs 4 HebG und § 28 Abs 4 GuKG durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)⁴ sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG).⁵

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Campus Wien
Standort/e der Fachhochschule	1100, 1030, 1190,1140 Wien, Linz, Ried
Informationen zum beantragten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Kinder- und Familienzentrierte Soziale Arbeit
Studiengangsart	Masterstudiengang

² Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2015

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

⁵ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

Regelstudiendauer	4 Semester
ECTS	120
Aufnahmeplätze je Std.Jahr	30
Organisationsform	Berufsbegleitend (BB)
Sprache	Deutsch
Akademischer Grad	Master of Arts in Social Sciences
Standort	Wien

Die Fachhochschule Campus Wien reichte am 30.11.2015 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 1.02.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Thomas Harmsen	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
Mag. Regina Enzenhofer	Jugend am Werk Steiermark GmbH, Kriseninterventionsstelle tartaruga	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Esther Röck, BA	FH St. Pölten	Studentische Gutachterin

Am 21.04.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Campus Wien in Wien statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO 2015

4.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit. a - r: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

a. Der Studiengang orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Der Studiengang „Kinder und Familienzentrierte Soziale Arbeit“ erweitert das im Department Soziales bereits vorhandene Lehrangebot um ein berufsfeldorientiertes, praxisnahes Angebot

auf Masterniveau. Er greift dabei auf die Erfahrungen in den Masterstudiengängen „Sozialraumorientierte und Klinische Soziale Arbeit“ sowie „Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit“ zurück, ist aber gleichzeitig auf die Zielgruppe Kinder und Familien spezialisiert, da in diesem Arbeitsfeld ein erhöhter Bedarf hochschulseitig festgestellt wurde. Der Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert, um berufserfahrenen Kräften das Studium zu ermöglichen. Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachterinnen und des Gutachters erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

b. Der Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en gegeben.

Es liegt eine durch das Industriegewerkschaftliche Institut Wien erstellte umfangreiche Bedarfs- und Akzeptanzanalyse vor. Ihr ist zu entnehmen, dass arbeitgeberseitig ein Bedarf von 15 Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs per anno formuliert wird. Ein weiterer Indikator für den entsprechenden Personalbedarf ist die Kooperation mit der Stadt Wien, indem sie die Finanzierung für 15 Studienplätze zunächst bis Ablauf des Studienjahrs 2021/22 übernimmt. Der Arbeitsmarktbedarf für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wird schlüssig belegt, sodass dieses Prüfkriterium erfüllt ist.

Studiengang und Studiengangsmanagement

c. Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.

Die Akzeptanzanalyse wurde ebenfalls durch das Industriegewerkschaftliche Institut Wien erstellt. Eine Studierendenbefragung unter Bachelorstudierenden (n= 1440) am FH Campus Wien (durchgeführt vom Fachbereich Sozialwissenschaft) ergab, dass für 30 Personen jährlich dieser Masterstudiengang sicher in Frage kommt und weitere 45 Personen es sich eventuell vorstellen können, das Bildungsangebot wahrzunehmen. Hinzu kommen aus der Gruppe der bisherigen Bachelorabsolventinnen und -absolventen 130 Interessierte mit sicherer Studienabsicht sowie 200 bis 220 mit eventuellem Studieninteresse.

Für die Gruppe potentieller Studierender mit anderen, vergleichbaren FH- und Uniabschlüssen aus den Bereichen Soziale Arbeit, Bildungswissenschaften, Psychologie und verwandten Studiengängen sowie Berufstätigen mit einem akademischen Abschluss liegen keine Daten vor. Die Nachfrage und die Anzahl an Studienplätzen sind konkret dargestellt. Das Prüfkriterium ist somit erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.

Der hier zu beurteilende Studiengang besteht aus zwei fachlichen Schwerpunkten, die sich auch in der Beschreibung der relevanten Tätigkeitsfelder widerspiegeln. Der größere Teil der Arbeitsfelder ist sozialtherapeutisch ausgerichtet, ein kleinerer Teil entspricht sozialpädagogischen Konzepten und Methoden. Unklar bleibt allerdings, inwieweit die ausdrücklich genannte Schwerpunktsetzung Case-Management in einer einzigen Lehrveranstaltung – „Pädagogisch-sozialtherapeutische Arbeit mit Kindern und Familien“ - hinreichend bearbeitet und gelehrt

werden kann. Die detaillierte Aufschlüsselung der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder und Organisationen umfasst folgende Bereiche:

- Ambulante Intensivbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Ambulante Intensivbetreuung im Gesundheitsbereich
- Ambulante Intensivbetreuung im Justizbereich
- Stationäre Intensivbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Stationäre Intensivbetreuung im Gesundheitsbereich
- Casemanagement/Koordination in der Kinder-; Jugendhilfe bzw. überinstitutionellen Feldern
- Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe
- Prävention im Gesundheitsbereich
- Abklärung in der Kinder- und Jugendhilfe

Während des Vor-Ort-Besuchs wurde seitens des GutachterInnengruppe darauf hingewiesen, dass aufgrund bundesländerspezifischer Gesetzgebungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sich je nach zugangsberechtigter Vorbildung hinsichtlich der Zulassung zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeiten Unterschiede ergeben können. Mögliche Unterschiede bzw. Einschränkungen sollen im Rahmen des Aufnahmegesprächs mit den KandidatInnen thematisiert werden. Dies wurde nunmehr in den Antrag mit aufgenommen und das Prüfkriterium ist somit schlüssig und hinreichend belegt und damit erfüllt.

Empfehlung: Ausbau der Lehrveranstaltungen zum Thema Case-Management und die Bereitstellung von Literatur zum Thema Case-Management.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die Qualifikationsziele sind eindeutig beschrieben und berücksichtigen sowohl sozialtherapeutische wie sozialpädagogische Kompetenzanforderungen:

- Sozialtherapeutische Interventionsformen
- Kinder- und Familienzentrierte Interaktion
- Diagnostisches Fallverstehen
- Theorievertiefende Kinder- und Familienarbeit
- Fachspezifische Praxisforschung
- Sozialtherapeutische Praxisgestaltungsmodelle

Sie entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums (QF-EHEA) auf dem Niveau „second cycle qualifications“:

Qualifications that signify completion of the **second cycle** are awarded to students who:

- have demonstrated knowledge and understanding that is founded upon and extends and/or enhances that typically associated with the first cycle, and that provides a basis or opportunity for originality in developing and/or applying ideas, often within a research context;
- can apply their knowledge and understanding, and problem solving abilities in new or unfamiliar environments within broader (or multidisciplinary) contexts related to their field of study;

- have the ability to integrate knowledge and handle complexity and formulate judgements with incomplete or limited information. But hat include reflecting on social and ethical responsibilities linked to the application of their knowledge and judgments;
- can communicate their conclusions, and the knowledge and rationale underpinning these to specialist and non-specialist audiences clearly and unambiguously;
- have the learning skills to allow them to continue to study in a manner that may be largely self-directed or autonomous.

Das Kriterium ist hinreichend belegt und damit erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

f. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Der Studiengang bezeichnet die Zielgruppen „Kinder“ und „Familie“, mit denen sozialtherapeutisch und sozialpädagogisch gearbeitet werden soll.

Die im Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich vorzufindende Zielgruppe „Jugendliche“ ist zwar im Curriculum berücksichtigt, wird in der Studiengangsbezeichnung aber nicht benannt, was zu Irritationen bei potentiellen Studieninteressierten führen kann. Jugendliche sind zumindest biografisch gesehen Teil von Familiensystemen, gehören damit zur Zielgruppe des Studiengangs. Das Prüfkriterium ist damit erfüllt.

Empfehlung: Erweiterung der Studiengangbezeichnung auf „Kinder-, Jugend- und Familienzentrierte Soziale Arbeit“.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Der vorgesehene akademische Grad entspricht dem Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß §6 (2) FHStG festgelegten Graden.

Der akademische Abschluss „Master of Arts in Social Sciences“ entspricht dem Qualifikationsprofil und den Vorgaben des § 6 (2) FHStG. Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

h. Das „Diploma Supplement“ entspricht den Vorgaben des § 4 Abs 9 FHStG.

Das Diploma Supplement lag den GutachterInnen vor. Es entspricht den rechtlichen Vorgaben und umfasst folgende Punkte:

- Angaben zur Person des Qualifikationinhabers
- Angaben zur Qualifikation
- Angaben zum Niveau der Qualifikation
- Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse
- Angaben zur Funktion der Qualifikation
- Sonstige Angaben
- Beurkundung des Anhangs

- Angaben zum Österreichischen Hochschulsystem
- Abschrift der Studiendaten

Das Prüfkriterium ist somit erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

i. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

Den GutachterInnen lag die „Lehrphilosophie – Grundsätze des Lehrens an der FH Campus Wien“ vor, in der konkrete Leitlinien zu studierendenzentriertem Lehren und Lernen sowie der Einbeziehung der Studierenden gemacht werden. Die gewählte Methodik und Didaktik zielt auf die Erreichung von Handlungskompetenzen ab. Unterschieden wird zwischen darstellenden und aktivierenden Methoden. Durch konsequenten Einsatz von E-Medien gerade in berufs begleitenden Studiengängen wird eine kontinuierliche Einbindung der Studierenden gewährleistet, wie im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs durch die befragten Studierenden bestätigt werden konnte. Auch dieses Prüfkriterium ist damit erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

j. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Der Studiengang besteht aus Modulen mit sozialtherapeutischer, sozialpädagogischer, familienpädagogischer, sozialräumlicher und präventiver Ausrichtung. Die sozialtherapeutischen Lehrveranstaltungen nehmen dabei den größten Anteil ein. Durch die konzeptionelle und methodische Bandbreite entspricht das Curriculum den vielfältigen psychosozialen und familiären Problemlagen, gewährleistet einen umfassenden Handlungskompetenzerwerb der Studierenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Aus Sicht der GutachterInnen stellen sich dennoch einige kritische Fragen:

Im Curriculum fehlt ein eigenständiges Lehrangebot zur Reflexion des eigenen Handelns in Form von Supervision, Coaching, Familienrekonstruktion o.ä., wie es in der Arbeit mit den Zielgruppen sowohl aus wissenschaftlicher wie berufspraktischer Sicht unbedingt erforderlich ist. Lediglich in einzelnen Lehrveranstaltungen wird auf reflexive Anteile ohne nähere Konkretisierung verwiesen.

Eng verknüpft mit den fehlenden Reflexionsmöglichkeiten ist die Frage, inwieweit ethische Grundhaltungen im Rahmen einer einzigen Vorlesung „Ethische Rahmenbedingungen sozialtherapeutischer Sozialer Arbeit“ im 1. Semester angemessen vermittelt werden können. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde auf entsprechende Nachfrage darauf verwiesen, dass sich ethische Fragestellungen in einzelnen Modulen durchaus widerfinden; genannt wurde explizit die Lehrveranstaltungen „Professionelles Handeln im Zwangskontext“ und den dortigen Verweis auf zentrale berufsethische Termini wie Doppeltes Mandat oder Triplemandat.

Die in der Lehrveranstaltung „Pädagogisch-sozialtherapeutische Arbeit mit Kindern und Familien“ aufgezählten Methoden und Konzepte der Mediennutzung, Spiel- und Erlebnispädagogik konnten vor Ort nicht näher konkretisiert werden, sollen nach Auskunft der Lehrenden aber durch externe Expertise (Lehrbeauftragte) und Kooperationen umgesetzt werden.

Fraglich ist aus Sicht der GutachterInnengruppe zudem, wie der Kompetenzerwerb für „Gutachtererstellung“ in einer einzigen gleichnamigen Lehrveranstaltung erfolgen kann.

Ähnlich verhält es sich mit der Behauptung, dass AbsolventInnen „... mit abgeschlossenen Masterstudium immer öfter Leitungsfunktionen innerhalb ihrer Organisationen“ (S. 79) offen stehen würden. Beim Vor-Ort-Besuch wurde geklärt, dass es sich dabei um rein fachliche Leitungspositionen handle. Im Antrag und im Curriculum werden entsprechende Möglichkeiten, Leitungsqualifikationen zu erwerben, nicht abgebildet.

Im Kontext der zentralen Kompetenz „Case-Management“ wird das Fehlen einer Lehrveranstaltung zum Thema „Vernetzung und Koordination“ bemängelt.

Im Modul „Wissenschaftsmethodik“ stellt sich die Frage, wieso die Forschungsmethode der „Grounded Theory“ nur ansatzweise gelehrt wird. Weiterhin fehlt ein Hinweis, inwieweit eine Einführung in die relevante quantitative und qualitative Forschungssoftware erfolgt.

Die beschriebenen Mängel sind nicht so gravierend, dass die Kompetenzziele des Studiengangs nicht erreicht werden können; daher ist dieses Prüfkriterium erfüllt.

Empfehlungen: Etablierung systematischer Reflexionsmöglichkeiten (einschließlich berufsethischer Fragestellungen).

Präzisierung und Ausweitung des Case-Managements und entsprechende Verortung im Modulkatalog.

Studiengang und Studiengangsmanagement

k. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist nachvollziehbar.

Der Studiengang umfasst ein Volumen von 120 ECTS Punkten. Sie sind in nachvollziehbarer Art und Weise den einzelnen Modulen bzw. den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Damit ist dieses Prüfkriterium erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

l. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Der vorliegende Studiengang orientiert sich konsequent an den Erfordernissen und Bedürfnissen von berufstätigen Studierenden. Pro Semester gibt es 16 Lehrveranstaltungswochen. Die Präsenzphasen betragen ein- bis zweimal 3 Tage pro Monat im Semester. Ein entsprechender Wochenplan sowie eine Übersicht der Studienorganisation liegen der GutachterInnengruppe vor; die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu diesem Zeitplan erfolgt noch. Ca. 40 % der Lehrveranstaltungen finden als Fernlehre statt, wobei die Gewichtung je nach Lehrveranstaltung unterschiedlich sein kann. Zwischen den Präsenzphasen werden die Studierenden durch E-Moderation, e-mails und Feedbacks unterstützt. Das Verhältnis von Fernlehre und Präsenzzeiten ist stimmig. Der workload wird beispielhaft an einem Modul durchgerechnet und für alle weiteren Lehrveranstaltungen tabellarisch aufgelistet. Beim Vor-Ort-Besuch wurde im Gespräch mit Studierenden von diesen erläutert, dass viele der Vollzeit-Berufstätigen ihr Beschäftigungsverhältnis reduzieren oder die Möglichkeit einer Bildungskarenz suchen, um die Anforderungen von Beruf und Studium (im Einklang mit den persönlichen und gegebenenfalls auch familiären Belangen) ausreichend abstimmen zu können. Aufgrund der Studienorganisa-

tion mit Präsenz- und Fernlehre sei das geplante Arbeitspensum eines Masterstudiums mit dem entsprechenden Gesamtworkload jedoch leistbar. Das Prüfkriterium ist somit erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

m. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen. Das Berufspraktikum stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums von Bachelor- und Diplomstudiengängen dar. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei.

Die vorgelegte Prüfungsordnung und die dort aufgeführten Prüfungsmethoden sind für den Studiengang geeignet und nachvollziehbar und entsprechen den formulierten Qualifikationszielen des Studiengangs. Regelungen zur Unterbrechung des Studiums bzw. für die Zulassung zu einem Teilstudium sind formuliert. Ein Berufspraktikum ist in diesem berufsbegleitenden Studiengang nicht vorgesehen. Die Aufgaben der BegutachterIn/der BetreuerIn der Masterarbeit sind klar definiert.

Die Studien- und Prüfungsordnung entspricht den Vorgaben des Prüfkriteriums.

Studiengang und Studiengangsmanagement

n. Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind klar definiert und tragen dazu bei, die Ausbildungsziele des Studiengangs unter Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erreichen.

Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang sind ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein Abschluss eines gleichwertigen oder höherwertigen Studiums an einer postsekundären bzw. tertiären Bildungseinrichtung im Inland oder Ausland.

Die GutachterInnengruppe stellt hierzu fest, dass ein Bachelor-Abschluss zwingend erforderlich ist; eine Ausnahmeregelung, nach der die Zulassungsvoraussetzungen im ersten Semester bei entsprechend begründeter Glaubhaftmachung nachträglich erfüllt werden können, wie sie seitens der FH im Antrag formuliert wird ist unter Verweis auf § 4 (4) FHStG nicht möglich. Es handelt sich um ein studienorganisatorisches Problem, das anderweitig zu lösen ist.

Von den 180 nachzuweisenden ECTS Punkten als Zugangsvoraussetzung sind mindestens 60 ECTS Punkte in folgenden Kernfachbereichen nachzuweisen: Kommunikationskompetenzen (min. 15 ECTS Punkte), Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen (min. 10 ECTS Punkte), Handlungsfelder Sozialer Arbeit (min. 15 ECTS Punkte), Interventionsformen Sozialer Arbeit (min. 10 ECTS Punkte), bezugswissenschaftliches Wissen für die Soziale Arbeit (min. 10 ECTS Punkte).

Weiterhin möchte die FH Campus Wien als Antragsteller Absolventinnen und Absolventen einer postsekundären, zweijährigen Bildungsanstalt für Sozialpädagogik den Zugang zum Studiengang ermöglichen und verweist im Antrag auf einen Link, der zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik aus dem Jahre 1985 führt (BGBl. Nr. 355/1985). Zusätzlich soll der Nachweis über 60 ECTS Punkte in theoretischen Zusatzqualifikationen erfolgen. Diese werden nicht näher spezifiziert und verbindlich gehalten, sondern sollen „Analyse- und Handlungswissen aus den Disziplinen Pädagogik, Psychologie, Recht und Psychiatrie“ beinhalten. Weiter wird auf wiederum nicht näher konkretisierte Ausbildungen im Kontext von Gesprächsführung, Beratung, Coaching, Krisenintervention verwiesen. Die im Rahmen des Verbesserungsauftrags der AQ Austria angeforderte Stellungnahme der FH Campus Wien trägt nicht zur Präzisierung bei,

sondern beruft sich auf erworbene „formale und informelle Kenntnisse“. Die fach einschlägig erworbenen 60 ECTS Punkte sollen im Einzelfall geprüft werden. Als Prüfkriterium für die Gleichwertigkeit werden lediglich „Kenntnisse der angeführten Disziplinen“ benannt, ohne diese genauer zu definieren.

Die GutachterInnen haben in diesem Zusammenhang den zitierten Lehrplan für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik und seine Ergänzungen, die dem Antrag bedauerlicherweise nicht beigefügt waren, im Hinblick darauf geprüft, ob er fachwissenschaftlich und berufspraktisch der Zugangsvoraussetzung eines Bachelorstudiengangs entspricht und die im Antrag formulierten Kernfachbereiche beinhaltet (Stand: 29.4.2016).

Die GutachterInnen stellen fest, dass ausweislich der letzten verfügbaren Studententafel (BGBl 328/1996) es lediglich in folgenden Bereichen ansatzweise Übereinstimmungen mit den aufgelisteten Kernfachbereichen der Zugangsvoraussetzungen gibt:

- Pädagogik, einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie: Stundenumfang über 5 Klassen verteilt: 11
- Heil- und Sonderpädagogik: Stundenumfang über 3 Klassen verteilt: 3
- Didaktik (insb. Didaktik der Hort- und Heimerziehung): Stundenumfang über 4 Klassen verteilt: 12
- Hort- und Heimpraxis: Stundenumfang über 4 Klassen verteilt: 17

Die GutachterInnen stellen zusammenfassend fest, dass die Inhalte der postsekundären Bildungsanstalt für Sozialpädagogik nicht mit den Inhalten eines Bachelorstudiums vergleichbar sind, die 60 ECTS Punkte aus den formulierten Kernfachbereichen nicht nachweisbar sind. Lediglich zur Hort- und Heimerziehung gibt es punktuelle Überschneidungen. Die Zielgruppe des Masterstudiengangs sind aber Kinder, Jugendliche und Familien, die Arbeitsform soll im Wesentlichen in ambulanten settings erfolgen, sodass hier keine gleichwertige Zugangsvoraussetzung vorliegt. Zudem fehlt der Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen“ zur Gänze in dieser Sozialpädagogik-Ausbildung.

Die Aufnahmebedingungen für FH-AbsolventInnen und höherwertige Studienabschlüsse sind klar und transparent, sie erfüllen die Prüfkriterien.

Die Zugangsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen der postsekundären Ausbildung für Sozialpädagogik sind nicht gegeben. Das Prüfkriterium ist somit nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

o. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.

Die Aufnahmeordnung beschreibt ein geregeltes Aufnahmeverfahren, das mit einer persönlichen online-Bewerbung beginnt. Bei Vorliegen der formalen Zugangsvoraussetzungen wird der vorliegende tabellarische Lebenslauf nach einem der GutachterInnengruppe vorliegenden, nicht zur Veröffentlichung freigegebenem Punktesystem berufsbiografisch bewertet. Die zweite Stufe des Bewerbungsverfahrens besteht aus der Präsentation und Diskussion eines fachspezifischen Themas bzw. einer Fragestellung. Die Protokollierung und Beurteilung erfolgt durch zwei Mitglieder der Bewerbungskommission. Die Bewertungskriterien sind in einem weiteren, nicht öffentlichen Punktesystem, das den GutachterInnen ebenfalls vorlag, nachvollziehbar verschriftlicht.

Für den Fall, dass die Anzahl der BewerberInnen die Studienplatzzahl übersteigt, werden an Hand des Punktesystems aus dem tabellarischen Lebenslauf maximal die doppelte Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern wie vorhandene Studienplätze für die zweite Bewerbungsrunde

eingeladen. An Hand der Punktzahl wird eine Reihung vorgenommen, die StudienbewerberInnen werden über das Ergebnis schriftlich informiert.
Das Aufnahmeverfahren entspricht somit den vorgegebenen Prüfkriterien.

Studiengang und Studiengangsmanagement

p. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Die allgemeinen Bedingungen für Ausbildungsverträge sind auf der homepage der FH Campus Wien veröffentlicht und aktuell. Das Prüfkriterium ist damit erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

q. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.

Die FH Campus Wien stellt ein umfangreiches Beratungsangebot zur Verfügung. Für fachliche und organisatorische Fragen ist die Studiengangsleitung Ansprechpartnerin. Ferner gibt es Welcome Days für Erstsemestrige, ein International Office mit eigenem Programm, ein Zentrum für wissenschaftliches Schreiben sowie eine monatliche psychologische Sprechstunde mit Voranmeldung.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

r. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs zu gewährleisten.

Die FH Campus Wien verfügt über ein bewährtes Fernlehrkonzept im Sinne des Blended Learning, das auch im vorliegenden Studiengang zum Einsatz kommen soll. Es gibt eine mehrstufige Einführung für Lehrende und deren Lehrveranstaltungen, mit dem E-Learning in den Studiengang implementiert werden soll. Für die Schulung der Lehrenden und die technische Unterstützung gibt es ein Teaching Support Center, das auch die regelmäßigen Einführungsveranstaltungen für Erstsemestrige durchführt. Ein Lehrender/eine Lehrende mit entsprechenden E-Learning Kenntnissen wird für den Studiengang als E-Learning Koordinator benannt. Als Lernplattform wird moodle genutzt. Die Finanzierung des E-Learning-Konzepts erfolgt über eine Umlagefinanzierung der übergreifenden Services.

Das Prüfkriterium ist nachvollziehbar erfüllt.

4.2 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit. a - d: Personal

Personal

a. Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und dem Einsatz in der Lehre den gesetzlichen Voraussetzungen und ist im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert.

Das Entwicklungsteam für den beantragten Studiengang bestand aus insgesamt 13 Personen. Alle haben eine wissenschaftliche Ausbildung (Master, Magister, Doktorat), viele sind hauptberuflich an der FH Campus Wien Lehrende. Zwei Personen haben eine Professur bzw. Assistenten-Professur an einer Universität inne, zwei weitere sind Personen mit Berufstätigkeit in einem relevanten Berufsfeld (Jugendamt, Sozialpädagogik).

Das Entwicklungsteam für diesen Studiengang entspricht somit in der Zusammensetzung und dem Einsatz in der Lehre dem Prüfkriterium.

Personal

b. Die für die Leitung des Studiengangs vorgesehene Person ist fach einschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.

Die für die Leitung des Studiengangs vorgesehene Person ist fach einschlägig qualifiziert (Akademie für Sozialarbeit, Studium Psychologie, mehrjährige Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin, Lektorin bzw. Studiengangsleiterin u.ä.) und ist hauptberuflich an der FH Campus Wien tätig. Sie war auch Mitglied des Entwicklungsteams für diesen Studiengang.

Aufgrund der Mehrfachzuständigkeit der designierten Studiengangsleitung (sie hat bereits die Leitung des Masterstudiengangs „Sozialraumorientierte und Klinische Soziale Arbeit“ inne und ist wissenschaftliche Leiterin des „Kompetenzzentrums für Soziale Arbeit“ (KOSAR) der FH Campus Wien) ist ein/e „VertiefungskoodinatorIn“ zur Unterstützung vorgesehen. Diese Stelle wurde ausgeschrieben (Bewerbungsprofil: Ausbildung Sozialarbeit, Masterstudium, einschlägige Berufserfahrung sowie Erfahrung in der Ausbildung Studierender und in der empirischen Sozialforschung) und soll mit Juni 2016 (vorerst befristet auf ein Jahr) besetzt werden.

Das Prüfkriterium hinsichtlich der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses der Studiengangsleitung ist somit erfüllt.

Personal

c. Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

Die nötigen Qualifikationen des Lehr- und Forschungspersonals (wissenschaftlich, berufspraktisch sowie darüber hinaus pädagogisch-didaktisch) sowie das Auswahl- und Aufnahmeverfahren sind im Antrag klar beschrieben: „Für die hauptberuflich Lehrenden ist neben langjährigen Erfahrungen in berufsfeldrelevanten Strukturen Lehrerfahrung eine unabdingbare Voraussetzung. Für die nebenberuflich Lehrenden hat die besondere Qualifikation für den zu unterrichtenden Gegenstand Vorrang. [Diese] kann die formelle wissenschaftliche Qualifikation ersetzen. Fehlt eine Lehrerfahrung, so ist eine pädagogisch-didaktische Einführung zu besuchen.“

Mit dem Antrag für den Studiengang wurden auch die Lebensläufe des vorgesehenen Lehrpersonals vorgelegt. Alle Personen haben zumindest eine abgeschlossene Ausbildung in den relevanten Grundlagenfächern / Disziplinen (Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik / Erziehungswissenschaft o.Ä.), bringen jeweils mehrjährige, berufspraktisch einschlägige Erfahrungen in der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit in Jugendämtern, Betreuungstätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen, Beratungstätigkeit in sozialen Berufsfeldern, Leitungs-, Supervisionstätigkeit

etc.) mit, können in jedem Fall zumindest ein abgeschlossenes Masterstudium nachweisen, und haben Erfahrung in der haupt- oder nebenberuflichen Lehre an Fachhochschulen oder in der Erwachsenenbildung im Bereich psychosozialer Arbeit. Hinsichtlich Forschungserfahrung wird festgestellt, dass neben den hauptberuflich am FH Campus Wien Beschäftigten auch mehrere nebenberuflich Lehrende, zusätzlich zu ihren Forschungsarbeiten, im Rahmen ihrer ursprünglichen Ausbildung (zumindest Masterstudium) längere Forschungserfahrung haben.

Um die pädagogisch-didaktische Kompetenz von nicht / wenig erfahrenen nebenberuflich Lehrenden zu erhöhen, aber ganz klar auch für die Weiterentwicklung von hauptberuflich Lehrenden in diesem Zusammenhang, besteht die Möglichkeit, über das „Teaching Support Center“ der FH Campus Wien einzelne Workshops oder eine „Hochschuldidaktische Workshopreihe“ (nach erfolgreicher Absolvierung Verleihung eines Zertifikats) kostenfrei zu besuchen. Diese werden regelmäßig und teilweise aufeinander aufbauend angeboten. Ergänzend steht bei Bedarf das „Teaching Support Center“ bei der Implementierung von E-Learning in den Studienbetrieb bzw. in einzelnen Lehrveranstaltungen unterstützend zur Verfügung (Entwicklung von multimedialen Contents, Einsatz interaktiver Elemente, technische Umsetzung etc.). Sollte bei einer/einem Lehrenden Lehrerfahrung fehlen, so ist die Teilnahme an einem pädagogisch-didaktischen Einführungsworkshop allerdings verpflichtend. Und je nach Evaluierungsergebnis einzelner Lehrender wird diese/dieser gegebenenfalls von der Studiengangsleitung für die Teilnahme an einer verpflichtenden Weiterbildung beauftragt.

Das Lehrpersonal für die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres ist im Antrag aufgelistet. Im Anhang liegen die „Absichtserklärungen“ nebenberuflich Lehrender „für die Übernahme einer Lehrveranstaltung“ vor. Allerdings ist für die Lehrveranstaltung „Armut und sozialer Ausschluss von Familien“, die laut Curriculum im 2. Semester vorgesehen ist, noch kein/e Lehrende/Lehrender genannt. Da durch die Vielzahl an haupt- und nebenberuflich Lehrenden ein breites Netz an Kontakten zu fach einschlägigen Organisationen und Institutionen besteht, sollte das Recruiting von nebenberuflich Lehrenden sowohl für diese Lehrveranstaltung als auch für die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres zeitgerecht möglich sein.

Die GutachterInnengruppe bewertet dieses Prüfkriterium als erfüllt.

Empfehlung: Einbezug von klar deklarierten Selbsterfahrungselementen in einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne relevanter Methodenvielfalt, um auch die Entwicklung hoher personaler und sozialer Kompetenz der Studierenden bzw. AbsolventInnen größtmöglich zu fördern.

Personal

d. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

Das gesamte für die Lehre vorgesehene Personal hat einen wissenschaftlichen Studienabschluss (Master, Magister, Doktorat; die Lebensläufe wurden im Anhang des Antrags vorgelegt). Bei der Erstellung der Masterarbeit werden die Studierenden – je nach Schwerpunktlegung – durch eine/-n der hauptberuflich Lehrende/-n des „Department Soziales“ betreut, der/die ZweitbegutachterIn wird seitens der Studiengangsleitung bzw. -koordination zugeteilt; hierfür sind vorwiegend nebenberuflich Lehrende vorgesehen. Wie im Vor-Ort-Besuch im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erläutert wurde, ist zudem vorgesehen, dass die Studierenden in diversen Gruppensettings ergänzende Unterstützung und Betreuung bei der Entwicklung und Umsetzung ihres abschließenden Forschungsvorhabens bekommen. Zudem sind

bereits im ersten Studienjahr entsprechende Lehrveranstaltungen vorgesehen (insbesondere Forschungsmethoden, Praxisforschung).

Dieses Prüfkriterium sieht die GutachterInnengruppe hiermit erfüllt.

4.3 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit. a - c: Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

a. Der Studiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.

Der Studiengang ist nachvollziehbar in das mehrfach zertifizierte Qualitätssicherungssystem (DIN ISO 9001:2008; EFQM) der FH Campus Wien eingebunden. Gewährleistet wird dies einerseits durch eine/n ausgebildete/n Qualitätssicherungsbeauftragte/n an jedem Standort der Hochschule und andererseits durch folgende zentral koordinierte Instrumente zur Qualitätssicherung:

- Lehrveranstaltungsevaluierung
- Praktikumsevaluierung
- Studierendenbefragung
- Studienabschlussbefragung
- Befragung der AbsolventInnen (inkl. internationalem Benchmarking)
- Befragung der MitarbeiterInnen

Zudem sind nach Aussagen der Hochschulleitung künftig verstärkt Befragungen der ArbeitgeberInnen geplant.

Im Bereich der Lehrveranstaltungsevaluierungen gibt es, wie während des Vor-Ort-Besuchs der GutachterInnen in Gesprächen mit Studierenden aus bereits bestehenden Studiengängen ersichtlich wurde, einen Verbesserungsbedarf. Das bestehende System funktioniert demnach in den einzelnen Studiengängen unterschiedlich gut bzw. weniger gut. Konkret gehe es dabei um die Informationsweitergabe an Studierende, welche Maßnahmen und Verbesserungen aufgrund der Evaluierungsergebnisse seitens der Hochschule durchgeführt werden. Aus dem Gespräch mit der Hochschulleitung ging dazu hervor, dass bereits an einem neuen Evaluierungsverfahren in Kooperation mit Studierenden und Lehrenden gearbeitet wird, welches ab Herbst 2016 eingesetzt werden soll. Dieses neue Verfahren zielt darauf ab, die Studierendenbeteiligung bei Evaluierungen zu erhöhen, um in weiterer Folge bestehenden Veränderungsbedarf schneller und fundierter wahrnehmen zu können.

Das Prüfkriterium ist somit hinreichend erfüllt.

Qualitätssicherung

b. Der Studiengang sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.

Das Qualitätssicherungssystem der FH Campus Wien beinhaltet einen curricularen Lebenszyklus, der das Ziel einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Curriculums und des Studien-

programms verfolgt. Im Rahmen dieses zyklischen Qualitätssicherungsverfahrens ist in allen Studiengängen nach einem Zeitablauf von fünf bis sieben Jahren ein breiter Analyse-, Reflexions- und Diskussionsprozess vorgesehen. Dabei geht es um eine Durchleuchtung des Studiengangs und um ein Re-Design des Curriculums. An diesem Prozess sind Studierende, Lehrende, AbsolventInnen und ExpertInnen aus dem Berufsfeld und der Scientific Community beteiligt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der GutachterInnen erfüllt.

Qualitätssicherung

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Studierende haben mehrere Möglichkeiten sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Es gibt an der FH Campus Wien ein Studierendenvertretungssystem, wodurch sich Studierende zu diesen Themen vertreten lassen können bzw. die Chance haben, sich als VertreterIn auf unterschiedlichen Ebenen wählen zu lassen und aktiv mitzuarbeiten. Auf Ebene der Jahrgangsvertretungen sowie der Studienvertretung sind mindestens einmal pro Semester Jahrgangskollegiumssitzungen bzw. Studiengangskollegiumssitzungen mit der Studiengangsleitung vorgesehen. Nach Aussage von Studierenden aus bereits bestehenden Studiengängen als auch der Studiengangsleitung finden jedoch auch zusätzliche anlassbezogene Gespräche zwischen diesen Vertretungsorganen und der Studiengangsleitung statt. Des Weiteren gibt es eine von Studierenden gewählte Hochschulvertretung und StudierendenvertreterInnen im FH-Kollegium sowie Studierender in der Programmkommission der FH Campus Wien.

Zudem hat jede/r Studierende auf individueller Ebene die Möglichkeit an Evaluierungen und Befragungen teilzunehmen, sowie bei aktuellen Anliegen die wöchentlichen Sprechstunden bei der Studiengangsleitung wahrzunehmen.

Das Prüfkriterium ist somit erfüllt.

4.4 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit. a - c: Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs ist für mindestens fünf Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studiengänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Hinsichtlich der Finanzierung des Studiengangs für die Studienjahre 2016/17 bis 2020/21 liegen dem Antrag ein Förderschreiben [...] – diese gelten jeweils vorbehaltlich der Akkreditierungszusage durch die AQ Austria.

Erwähnenswert ist, dass es im Fördervertrag [...] eine Absichtserklärung gibt, den Studiengang langfristig durchzuführen, sodass dafür neuerlich ein Vertrag über die weitere Förderung des Studiengangs abzuschließen wäre: „Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien im Wintersemester 2019 Gespräche aufnehmen.“

Die GutachterInnengruppe stellt somit zusammenfassend fest, dass die Finanzierung des Studiengangs für die ersten fünf Jahre schlüssig ist. Damit ist das Prüfkriterium erfüllt.

Finanzierung und Infrastruktur

b. Dem Finanzierungsplan liegt eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz zugrunde.

Für die Durchführung des Studiengangs liegt eine Gesamtkalkulation der Einnahmen und Ausgaben für fünf Jahre (Studienjahre 2016/17 bis 2020/21) vor. Die kalkulierten Einnahmen pro Studienplatz sind entsprechend der jeweiligen Finanzierung [...] einzeln aufgelistet und mit den bereits bekannten Änderungen bei den möglichen Fördersätzen für die nächsten Jahre berücksichtigt. Eine abschließende Berechnung der Gesamtkosten eines Studienplatzes im jeweiligen Studienjahr ist in dieser Kalkulation enthalten.

Das Prüfkriterium ist damit erfüllt.

Finanzierung und Infrastruktur

c. Die für den Studiengang erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Im Zuge des Vor-Ort-Besuchs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens besichtigte die GutachterInnengruppe die im Antrag angeführten und für den Präsenzunterricht dieses Studiengangs vorgesehenen Räumlichkeiten (Lehrsäle unterschiedlicher Größe je nach Art der Lehrveranstaltung – Vorlesung, Seminar, Übung); diese haben je nach vorgesehenem Einsatz spezifische Ausstattungsmerkmale (PC und Beamer, Tafel, Flipchart, Pinnwand etc.). Über eine zentrale Raumkoordinationsstelle können bei Bedarf auch weitere bzw. andere Räumlichkeiten des FH Campus bzw. anderen Studiengängen zugeteilte Räume genutzt werden. Weiters gibt es klar zugeteilte Büroräumlichkeiten (inklusive für die jeweilige Zuständigkeit funktionaler Ausstattung) der Studiengangsleitung, der haupt- und nebenberuflich Lehrenden sowie des Sekretariats. Auch speziell für die Studierenden zusätzlich zur Verfügung stehende Räumlichkeiten und Ausstattungen (Bibliothek, PC-Arbeitsplätze, W-Lan am gesamten FH Campus, Mensa und Cafeteria, Rückzugsräume für Gebet sowie Wickeln und Stillen, Sitzcken auf den Gängen, Freigelände etc.) sind vorhanden. Die langen Öffnungszeiten des Gebäudes sowie einzelner Funktionalitäten (z.B. Bibliotheksnutzung, Konsumationsmöglichkeit in der Cafeteria auch an Samstagen, Raum für Kinderbetreuung an schulfreien Tagen) ermöglichen auch berufsbegleitend Studierenden einen zeitlich unkomplizierten Zugang sowie Versorgung und Unterstützung.

Die GutachterInnengruppe stellt fest, dass das Prüfkriterium hinsichtlich erforderlicher Raum- und Sachausstattung erfüllt ist.

4.5 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit. a - d: Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung

a. Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung und Entwicklung sind im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution konsistent.

Die FH Campus Wien hat in ihrer Strategie 2020 festgelegt, die Forschungsaktivitäten in Kompetenzzentren zu verlagern um, nach Aussage der Geschäftsleitung, einen Austausch

zwischen Lehre und Forschung gewährleisten zu können. Die inhaltlichen Forschungsschwerpunkte liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Departments. Im Department Soziales gibt es bereits seit dem Jahr 2007 ein Kompetenzzentrum, das KOSAR. Im Rahmen der Forschungsstrategie des KOSAR wurden im Jahr 2015 drei Forschungsfelder definiert (Social work research, Research on childhood, youth & families und Sozial policies & social economy). Der Masterstudiengang „Kinder- und Familienzentrierte Soziale Arbeit“ hat sich zum Ziel gesetzt, aktuelle Forschungsfragen und praxisrelevante Themen der Sozialen Arbeit zu bearbeiten und kann schwerpunktmäßig dem Forschungsfeld Research on childhood, youth & families zugeordnet werden.

Die Zielsetzung des Masterstudiengangs ist somit konsistent zu der strategischen Ausrichtung der FH Campus Wien und anwendungsorientiert. Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Angewandte Forschung und Entwicklung

b. Die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingebunden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre ist gewährleistet.

Die Verbindung von Forschung und Lehre hat für die FH Campus Wien einen hohen Stellenwert. Daher wird nach Aussage der Studiengangsleitung möglichst rasch und flexibel auf Auftragsforschungsanfragen reagiert. Zu diesem Zweck ist es für hauptberuflich Lehrende möglich, die Lehrtätigkeit um 8 SWS zu reduzieren, wenn sie an einem Forschungsprojekt arbeiten wollen. Wie aus Gesprächen im Zuge des Vor-Ort-Besuchs hervorgegangen ist, sei es jedoch nicht möglich, ganz von der Lehrtätigkeit freigestellt zu werden.

Es gibt abgeschlossene sowie laufende Forschungsprojekte in dem Forschungsfeld Research on childhood, youth & families in dem Lehrpersonal, das für den Masterstudiengang vorgesehen ist, Forschungstätigkeiten übernimmt, wodurch eine Verbindung zwischen Lehre und Forschung gewährleistet wird.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Angewandte Forschung und Entwicklung

c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiengangs erforderlichen Ausmaß in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingebunden.

Im Curriculum ist eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit Forschungsthemen vorgesehen. Studierende sollen dadurch einen Überblick über aktuelle Fragestellungen bzw. Forschungsfelder sowie das theoretische Werkzeug zur Durchführung einer Forschung erhalten. Es werden nach Aussage beim Vor-Ort-Besuch im Rahmen von Auftragsforschung auch Masterarbeiten an Studierende vergeben. Eine ausreichende Betreuung der Studierenden bei der Erstellung ihrer Masterarbeiten ist gegeben.

Das Prüfkriterium wird seitens der GutachterInnen als ausreichend erfüllt angesehen.

Angewandte Forschung und Entwicklung

d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet,

die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen.

Die finanziellen Ressourcen für Forschung kommen sowohl aus dem Etat des Studiengangs als auch von Förderungen und finanziellen Beteiligungen von KooperationspartnerInnen. Zusätzlich gibt es laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch seit 2012 eine Anschubfinanzierung für Forschungsprojekte um ForschungsmitarbeiterInnen beim Aufbau von F&E Projekten zu unterstützen.

Als Serviceleistungen stehen dem wissenschaftlichen Personal zum einen eine Stabstelle „Forschungsservice“ sowie eine Förderinformationsplattform zur Verfügung, die als Anlaufstellen für Fragen der Drittmittelfinanzierung und der Antragsstellung dienen. Zum anderen gibt es eine Beratungsstelle für Fragen zum Projektmanagement und eine zentrale Forschungskoordination im Department.

Die geplanten organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen. Dieses Kriterium ist erfüllt.

4.6 Prüfkriterien § 17 Abs 6 lit. a - b: Nationale und Internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen (Gilt nur für ordentliche Studien)

a. Für den Studiengang sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen.

Die FH Campus Wien hat 2012 Internationalisierung als Teil der Entwicklungsstrategie festgeschrieben. Das Department Soziales hat viele Partnerhochschulen, vorwiegend deutschsprachige (z.B. ASH Berlin, Hochschule München), fokussiert in Kooperationen mit mehreren Universitäten (z.B. Östersund, Hull) auch für den Studiengang relevante Themenschwerpunkte (z.B. Familien mit Migrations- und Fluchtgeschichte) und betreibt einen europäischen Joint-Degree-Master-Studiengang für „Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit“. Es nimmt weiters an internationalen (EU-)Projekten teil (zuletzt z.B. bei STEP, bei dem es um Systemische Familienarbeit ging) oder beteiligt sich an internationalen Kongressen (z.B. FICE Congress im August 2016). Auftragsforschungsprojekte werden über die Tochtergesellschaft FH Campus Wien KOSAR GmbH abgewickelt, deren wissenschaftliche Leitung die geplante Studiengangsleiterin innehat. Aktuell gibt es eine Beauftragung für die Evaluierung der Elternarbeit eines Landesjugendheimes in Niederösterreich. Mit der Stadt Wien gibt es eine enge Kooperation hinsichtlich des Studiengangs: zwei Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien sind im Entwicklungsteam, um das Curriculum möglichst gut an die Bedarfe der Fachpraxis anpassen zu können. Zudem werden die Kosten für 15 Studienplätze von der Stadt Wien getragen.

Die somit bereits vorhandenen Netzwerke des Departments Soziales sind eine gute Basis, bei der Umsetzung des geplanten Studiengangs gleich von Beginn an schwerpunktmäßige Kooperationen zu entwickeln, zu konkretisieren oder weiter auszubauen. Damit fasst die Gutachter-Innengruppe zusammen, dass dieses Prüfkriterium erfüllt ist.

Nationale und internationale Kooperationen (Gilt nur für ordentliche Studien)

b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Mobilität von Studierenden und Personal.

Die erwähnten Kooperationen mit Hochschulen bzw. Studiengängen in anderen Ländern sowie die länderübergreifenden Projekte und Netzwerke sollen und werden die Weiterentwicklung des Studiengangs fördern und unterstützen. Verstärkt sollen künftig auch Kooperationen mit Hochschulen in Herkunftsländern von (studierenden) MigrantInnen gefördert werden. Damit würde beispielsweise auch die inter- und transkulturelle Kompetenzentwicklung der Lehrenden und damit auch des Studiengangs bzw. der Studierenden unterstützt. Die Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Wien sowie einschlägige Forschungsaufträge ermöglichen die inhaltlich-fachliche Weiterentwicklung des Studiengangs, da regelmäßig und auch über einen längeren Zeitraum ein direkter Diskurs mit Bezug zur Berufspraxis bzw. der Relevanz der Lehrinhalte erfolgen wird.

Weiteres erhöhen die bereits vorhandenen und die geplanten Kooperationen auch für Lehrende die Möglichkeit, international Gastvorträge zu halten, und es gelingt, mehr internationale Gast-Lehrende (deutsch- oder englischsprachig) für den Studiengang zu gewinnen. Beim Vor-Ort-Besuch des GutachterInnengruppe wurde von der designierten Studiengangsleitung darauf hingewiesen, dass erfahrungsgemäß berufsbegleitend Studierende aufgrund familiärer oder beruflicher Gründe nur selten Interesse zeigen oder die Möglichkeit haben, eigene nationale oder internationale Mobilität einzuplanen. Mit diesem Hintergrund werde seitens der Betreiberin des Studiengangs die Mobilität durch „Internationalisation at Home“ gefördert.

Die GutachterInnengruppe bewertet unter Berücksichtigung dieser Aspekte dieses Prüfkriterium als erfüllt.

Empfehlung: Überprüfung der Möglichkeit, nationale und internationale (Home-) Mobilitäten der Studierenden im Rahmen von Praktika, Exkursionen, Studienaufenthalten, e-learning etc. noch zu erweitern.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Bei dem zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen spezialisierten Masterstudiengang für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Er umfasst sowohl sozialtherapeutische also auch sozialpädagogische Konzepte sowie Methoden und orientiert sich somit an den unterschiedlichsten in der Praxis vorhandenen Arbeitsformen. Der Studiengang ist geeignet, die formulierten Qualifikationsziele zu erreichen. Die Module sind wissenschaftlich auf dem neuesten Stand und angemessen mit ECTS Punkten ausgestattet. Die Prüfungsformen und der workload sind für ein berufsbegleitendes Studium geeignet. Die Nachfrage nach Studienplätzen und der Bedarf an entsprechend qualifizierten Fachkräften werden anschaulich dargelegt, entsprechende Praxiskontakte bestehen.

Die Zugangsvoraussetzungen für AbsolventInnen der postsekundären, zweijährigen Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind nicht erfüllt; alle anderen Zugangsvoraussetzungen sind schlüssig formuliert und erfüllen das entsprechende Prüfkriterium.

Die personellen, räumlichen und finanziellen Mittel für die Umsetzung des Studiengangs sind vorhanden.

Der Studiengang ist in das QM-System der Fachhochschule eingebunden, studentische Lehrveranstaltungsevaluationen sollen systematisch und zyklisch erfolgen.

Forschungs- und Entwicklungsprojekte beziehen Studierende regelmäßig mit ein.

Nationale und internationale Kooperationen bestehen bereits oder befinden sich im Aufbau.

Die Gutachterinnen und der Gutachter empfehlen trotz eines nicht erfüllten Prüfkriteriums und einigen weiteren kleinen Mängeln den Studiengang zu akkreditieren.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Anerkennung des Masterstudiengangs „Kinder- und Familienzentrierte Soziale Arbeit“, einschließlich Verbesserungsaufträgen
- Flyer „Kinder- und Familienzentrierte Soziale Arbeit“ – Masterstudium
- Handout Übersicht Studienjahr 2016/17 – Planung Präsenzblöcke
- Handout Anfragemuster Verfügbarkeit nebenberufliches Lehrpersonal
- Handout Code of Conduct FH Campus Wien
- Handout Unterstützung für Studierende beim Schreiben wissenschaftlicher Texte
- Handout Weiterbildungsprogramm „Soziales“
- Handout Auszug aus der Studierendenzufriedenheitsbefragung 2014/15 Master Sozialraumorientierte und Klinische Soziale Arbeit
- Handout Hochschuldidaktik Workshops Lehre
- Handout Hochschuldidaktik Workshopreihen
- Ergänzung Aktuelles Kursprogramm – Teaching Support Center
- Ergänzung Ausschreibungsprofil Hauptberuflich Lehrende für den Fachbereich
- Ergänzung Zusatzinformation Zertifikat Familienfreundliche Hochschule
- Ergänzung Zusatzinformation Auflistung der Preise/Zertifikate der Qualitätssicherung
- Ergänzung Prüfkriterium Aufnahmeordnung – exemplarisches Bewertungsschema „Punktesystem“, Bewerbungsphasen 1 und 2